

MITTEILUNGEN ÜBER DIE BERUFLICHE VORSORGE NR. 72

8. April 2004

SONDERAUSGABE

426 Inkrafttreten auf den 1. April 2004 der 1. Etappe der BVG-Revision betr.
Transparenz, paritätische Verwaltung und die Auflösung des
Kollektivversicherungsvertrages

- Aenderung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) vom 24.3.2004 (nicht offizielle Version)
- Erläuterungen zu den Aenderungen in der BVV 2

Die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge sind ein Informationsorgan des Bundesamtes für Sozialversicherung. Ihr Inhalt gilt nur dann als Weisung, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich gesagt wird.

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Änderung vom 24. März 2004

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 18. April 1984¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

3a. Abschnitt: Auflösung von Verträgen

Art. 16a Berechnung des Deckungskapitals
(Art. 53e Abs. 8 BVG)

¹ Bei der Auflösung von Verträgen zwischen Versicherungseinrichtungen und Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993² unterstehen, entspricht das Deckungskapital dem Betrag, den die Versicherungseinrichtung beim Abschluss eines neuen Vertrags im gleichen Zeitpunkt für den gleichen Versicherten- und Rentnerbestand mit den gleichen Leistungen von der Vorsorgeeinrichtung verlangen würde. Vertragsabschlusskosten für einen Neuabschluss werden nicht mitgerechnet. Der technische Zinssatz entspricht höchstens dem oberen Grenzwert nach Artikel 8 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994³.

² Versicherungseinrichtungen, welche das Geschäft der beruflichen Vorsorge betreiben, müssen die Berechnung des Deckungskapitals gemäss Absatz 1 regeln und die Regelung vom Bundesamt für Privatversicherung genehmigen lassen.

³ Die Vorsorgeeinrichtung, welche Rentner an eine andere Vorsorgeeinrichtung abgibt, muss dieser sämtliche Auskünfte erteilen, welche diese zur Berechnung und Ausrichtung der Leistungen benötigt.

Art. 16b Zugehörigkeit der Rentenbezüger bei Zahlungsunfähigkeit
des Arbeitgebers
(Art. 53e Abs. 7 BVG)

Wird der Anschlussvertrag wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aufgelöst, so bleiben die Rentenbezüger bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung; diese richtet die laufenden Renten entsprechend den bisherigen reglementarischen Bestimmungen weiter aus.

Art. 47 Sachüberschrift (Klammerverweis), Abs. 1 und 2

Ordnungsmässigkeit
(Art. 65a Abs. 5 und 71 Abs. 1 BVG)

¹ Vorsorgeeinrichtungen sowie andere Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, wie Freizügigkeitseinrichtungen, Einrichtungen für anerkannte Vorsorgeformen nach Artikel 82 BVG, Anlagestiftungen, Auffangeinrichtung und Sicherheitsfonds, sind für die Erstellung der Jahresrechnung verantwortlich. Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang. Sie enthält die Vorjahreszahlen.

¹ SR 831.441.1
² SR 831.42
³ SR 831.425

² Die Vorsorgeeinrichtungen haben die Jahresrechnung nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26⁴ in der Fassung vom 1. Januar 2004 aufzustellen und zu gliedern. Auf andere Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, finden die Fachempfehlungen sinngemäss Anwendung.

Art. 48 Bewertung
(Art. 65a Abs. 5 und 71 Abs. 1 BVG)

Die Aktiven und die Passiven sind nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu bewerten. Für die für versicherungstechnische Risiken notwendigen Rückstellungen ist der aktuelle Bericht des Experten für die berufliche Vorsorge nach Artikel 53 Absatz 2 BVG massgebend.

Art. 48a Verwaltungskosten
(Art. 65 Abs. 3 BVG)

¹ Als Verwaltungskosten sind in der Betriebsrechnung auszuweisen:

- a. die Kosten für die allgemeine Verwaltung;
- b. die Kosten für die Vermögensverwaltung;
- c. die Kosten für Marketing und Werbung.

² Die Verwaltungskosten sind nach den Regeln der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 auszuweisen.

2a. Abschnitt: Transparenz

Art. 48b Information der Vorsorgewerke
(Art. 65a Abs. 4 BVG)

¹ Die Sammeleinrichtungen müssen jedem Vorsorgewerk die massgebenden Grundlagen für die Berechnung der Beiträge, der Überschussbeteiligung sowie der Versicherungsleistungen bekannt geben.

² Lebensversicherungseinrichtungen, die Verträge mit Sammeleinrichtungen haben, müssen diesen die notwendigen Informationen auf Grund der Betriebsrechnung nach Artikel 6a des Lebensversicherungsgesetzes vom 18. Juni 1993⁵ (LeVG) liefern.

³ Die Vorsorgeeinrichtung muss dem Vorsorgewerk die Informationen nach Artikel 65a Absatz 3 BVG in geeigneter Weise übermitteln. Grundlage bildet der aktuelle Bericht des Experten für berufliche Vorsorge nach Artikel 53 Absatz 2 BVG.

Art 48c Information der Versicherten
(Art. 86b Abs. 2 BVG)

Grundlage der Information der Versicherten durch die Vorsorgeeinrichtung gemäss Artikel 86b Absatz 2 2. Satz BVG, ist der jeweils letzte Bericht des Experten für berufliche Vorsorge nach Artikel 53 Absatz 2 BVG.

Art. 48d Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen
(Art. 68 Abs. 4 Bst. a und 68a BVG)

¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss die Grundlagen für die Berechnung der Überschussbeteiligung und die Grundsätze für deren Verteilung im Reglement festlegen.

² Die Vorsorgeeinrichtung muss jährlich eine kommentierte nachvollziehbare Abrechnung über die Berechnung und Verteilung der Überschussbeteiligung erstellen.

⁴ Bezugsquelle: Verlag SKV, Hans Huber-Strasse 4, Postfach 687, 8027 Zürich;
Telefon: 01 283 45 21; Fax: 01 283 45 65; E-mail: verlagskv@kvschweiz.ch;
Homepage: www.verlagskv.ch

⁵ SR 961.61

Art. 57 Anlagen beim Arbeitgeber

(Art. 71 Abs. 1 BVG)

¹ Das Vermögen, vermindert um Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen, darf nicht ungesichert beim Arbeitgeber angelegt werden, soweit es zur Deckung der Freizügigkeitsleistungen sowie zur Deckung der laufenden Renten gebunden ist.

² Ungesicherte Anlagen und Beteiligungen beim Arbeitgeber dürfen zusammen 5 Prozent des Vermögens nicht übersteigen.

³ Die Forderungen der Vorsorgeeinrichtung gegenüber dem Arbeitgeber sind zu marktüblichen Ansätzen zu verzinsen.

Art. 58 Sachüberschrift und Abs. 2

Sicherstellung der Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber

(Art. 71 Abs. 1 BVG)

² Als Sicherstellung gelten:

- a. die Garantie des Bundes, eines Kantons, einer Gemeinde oder einer dem Bankengesetz vom 8. November 1934⁶ unterstehenden Bank; die Garantie muss auf die Vorsorgeeinrichtung lauten sowie unwiderruflich und unübertragbar sein;
- b. Grundpfänder bis zu zwei Dritteln des Verkehrswertes; Grundpfänder auf Grundstücken des Arbeitgebers, welche ihm zu mehr als 50 Prozent ihres Wertes als Industrie-, Gewerbe-, oder Geschäftsliegenschaft dienen, gelten nicht als Sicherstellung.

Art. 59 Abs. 1

¹ Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach den Artikeln 53–56 und 56a Absätze 1 und 5 sowie Artikel 57 Absatz 2 sind gestützt auf ein Anlagereglement nach den Anforderungen von Artikel 49a möglich, sofern die Einhaltung von Artikel 50 in einem Bericht jährlich schlüssig dargetan werden kann.

II

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 24. März 2004

¹ Die Vorsorgeeinrichtungen müssen ihre Reglemente und ihre Organisation bis zum 31. Dezember 2004 den neuen Bestimmungen dieser Änderung anpassen.

² Für beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Anlagen und Beteiligungen beim Arbeitgeber sowie für Grundpfänder nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b gelten die neuen Begrenzungen ab 1. Januar 2006.

III

Diese Änderung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

24. März 2004

Im Namen des Schweizerischen
Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-
Hotz

⁶ SR 952.0

Erläuterungen

Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

3a. Abschnitt: Auflösung von Verträgen

Artikel 16a Berechnung des Deckungskapitals

Artikel 16a stützt sich auf Art. 53e Abs. 8 BVG, wonach der Bundesrat die Einzelheiten bei der Auflösung von Verträgen regelt, insbesondere die Anforderungen an u.a. die Berechnung des Deckungskapitals.

Absatz 1 sieht für die Berechnung des Deckungskapitals die Verankerung des sogenannten „Drehtürprinzips“ vor, wie es bereits den Überlegungen des Freizügigkeitsgesetzes zu den individuellen Austritten zu Grunde liegt. Das heisst, die Versicherungseinrichtung muss der Vorsorgeeinrichtung so viel Deckungskapital mitgeben, wie sie von ihr im Falle eines Neuabschlusses im gleichen Zeitpunkt für den gleichen Versicherten- und Rentnerbestand mit den gleichen Leistungen verlangen würde, wobei die Vertragsabschlusskosten für den Neuabschluss nicht mitgerechnet werden, weil diese nicht zum Deckungskapital gehören.

Absatz 2 verpflichtet die Versicherungseinrichtungen dazu, die Berechnung des Deckungskapitals eindeutig zu regeln, und diese Regelung vom Bundesamt für Privatversicherung (BPV) genehmigen zu lassen. Das BPV sorgt dafür, dass die erstmalige Genehmigung der entsprechenden Regelungen zeitig genug erfolgt, damit sämtliche Vertragsauflösungen, die auf Ende 2004 erfolgen, bereits entsprechend den neuen Bestimmungen abgewickelt werden können.

Absatz 3 regelt die Auskunftspflicht, wenn eine Vorsorgeeinrichtung Rentner an eine andere Vorsorgeeinrichtung abgibt. Die abgebende Vorsorgeeinrichtung muss der übernehmenden sämtliche zur Berechnung und Ausrichtung der Leistungen nötigen Auskünfte erteilen.

Artikel 16b Zugehörigkeit der Rentenbezüger bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Art. 16b regelt die Zugehörigkeit der Rentner, wenn der Anschlussvertrag wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aufgelöst wird. Da die aktiven Versicherten das Vorsorgewerk verlassen und die Rentner bleiben, ist eine Teilliquidation durchzuführen. Ist aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers auch das Vorsorgewerk zahlungsunfähig, so erbringt der Sicherheitsfonds im Rahmen von Art. 56 BVG und Art. 25 SFV Leistungen zur Sicherstellung der reglementarischen Ansprüche.

b. Bestimmungen über die Transparenz

Art. 47 Ordnungsmässigkeit

Absatz 1, 1. Satz, muss der Änderung von Absatz 2 angepasst werden, weil es neu nicht mehr die Vorsorgeeinrichtung ist, welche die Grundsätze des Rechnungswesens und der Rechnungslegung festlegt, sondern weil diese durch die Anwendung von Swiss GAAP FER 26 vorgegeben sind, so dass ein Teil des ersten Satzes gestrichen werden muss. Neu sollen die Rechnungslegungsvorschriften der BVV 2 nicht nur für die Vorsorgeeinrichtungen sondern auch für Einrichtungen, die dem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (Freizügigkeitseinrichtungen, Einrichtungen der Säule 3a, Anlagestiftungen, Auffangeinrichtung und Sicherheitsfonds) gelten.

Absatz 2: Nach dem aktuellen Wortlaut dieser Bestimmung sind die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, die Jahresrechnung nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung aufzustellen und zu gliedern⁷. Die vorliegende Änderung erklärt die Fachempfehlung Swiss GAAP FER 26 für die Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen als anwendbar. Dabei handelt es sich nicht um etwas völlig Neues, weil die Fachempfehlung Grundsätze enthält, die teilweise schon heute in der Praxis angewendet werden. Die Fachempfehlung hat hauptsächlich zum Ziel, die tatsächliche finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtung klar zum Ausdruck zu bringen, wie es der Gesetzgebung entspricht. Weiter definieren diese Normen vor allem den Stand und die Entwicklung der freien Mittel bzw. der Unterdeckung. Sie enthalten Vorschriften zu Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang der Vorsorgeeinrichtung. Sie sind also für die Konkretisierung des Grundsatzes der Transparenz im Rahmen der Rechnungslegung von grossem Nutzen. Soweit Swiss GAAP FER 26 im Widerspruch zur Fachempfehlung zum Rechnungswesen und zur Rechnungslegung nach BVG vom 15. Oktober 1996⁸ steht, geht sie als lex posterior vor. Einrichtungen, die dem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, haben aufgrund ihrer Besonderheiten die Fachempfehlung nur sinngemäss anzuwenden.

Art. 48 Bewertung

Es ist erforderlich, diese Bestimmung den neuen Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 anzupassen. Nach diesen Vorschriften werden die Aktiven grundsätzlich zu Marktwerten bilanziert. Für Aktiven ohne regelmässigen, öffentlichen Handel gelten nachhaltig erzielbare Ertragswerte. Die zur Ermittlung der Ertragswerte angewandten Zinssätze sind im Anhang offen zu legen. Wenn für einzelne Vermögensgegenstände keine aktuellen Werte bekannt sind bzw. festgelegt werden können, gelangen ausnahmsweise Anschaffungswerte abzüglich erkennbarer Wertebussen zur Anwendung. Auf der Passivseite müssen sich die für versicherungstechnische Risiken notwendigen Rückstellungen, insbesondere die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen im Sinne von Ziffer 7 lit. H Swiss GAAP FER 26, auf ein Gutachten des

⁷ Für die Details dazu s.: Neue Rechnungslegungs- und Anlagevorschriften, in „Beiträge zur sozialen Sicherheit“ des BSV vom 15. Oktober 1996, Nummer 3/96, S. 33 ff.

⁸ s. Neue Rechnungslegungs- und Anlagevorschriften, a.a.O. (Fn. 4).

Experten für berufliche Vorsorge stützen. Swiss GAAP FER 26 (Ziffer 4) verlangt grundsätzlich nicht ein jährliches Gutachten, sondern lässt die Fortschreibung einzelner Elemente der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen dann zu, wenn dies zu einem angemessen genauen Ergebnis führt. Bei wesentlichen Änderungen oder einer Unterdeckung ist die Fortschreibung jedoch nicht zulässig.

Art. 48a Verwaltungskosten

Diese Verordnungsbestimmung stützt sich auf Art. 65 Abs. 3 BVG wonach der Gesetzgeber dem Bundesrat den Auftrag erteilt, Bestimmungen über die Verwaltungskosten und die Art und Weise, wie diese ausgewiesen werden müssen, zu erlassen.

Um, wie es der Wille des Gesetzgebers ist (Art. 65a Abs. 4 BVG), unverhältnismässige Kosten im Zusammenhang mit der Information der Versicherten zu verhindern, wird die Verpflichtung, die verschiedenen Arten von Verwaltungskosten separat auszuweisen, auf drei Kategorien beschränkt. Somit müssen in der Buchhaltung der Vorsorgeeinrichtung aufgeführt sein:

a) die Kosten für die allgemeine Verwaltung

Sie enthalten insbesondere die Personalkosten (ausser, diejenigen der Vermögensverwaltung), die Arbeitsplatzkosten (Kosten für Unterhalt, Betrieb und Abschreibung von Gebäuden, Mobiliar, Einrichtungen, Hard- und Software etc.), Materialkosten, Kosten für Rechnungslegung- und prüfung (intern und extern) sowie die Kosten für den Experten für berufliche Vorsorge und andere Aufträge an Dritte.

b) die Kosten der Vermögensverwaltung

Sie umfassen alle Kosten der Verwaltung des Finanzvermögens der Vorsorgeeinrichtung. Dies sind insbesondere die von den Banken in Rechnung gestellten Kosten, eigene Lohnkosten und Kosten Dritter, welche im Rahmen der Anwendung von Art 49a und 50 BVV 2 anfallen.

c) die Kosten für Marketing und Werbung

Sie beinhalten alle Ausgaben im Rahmen der Vermarktung einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung. Dies sind hauptsächlich Kosten für das Verfassen, Drucken und Publizieren von Drucksachen sowie Kosten für Werbung. Hierzu gehören auch Kosten für den Vertrieb (Agenturen) und Provisionen.

48b Information der Vorsorgewerke

Nach Absatz 1 dieser Bestimmung müssen die Sammeleinrichtungen jedem angeschlossenen Vorsorgewerk jährlich die erforderlichen Angaben über die Beiträge, die Überschüsse und die Versicherungsleistungen machen. Die Sammeleinrichtung muss den verschiedenen Vorsorgewerken mitteilen, wie sie die Beiträge berechnet hat und sie muss angeben, welcher Prämienanteil für die Kosten bestimmt ist. Weiter muss die Vorsorgeeinrichtung jedem Vorsorgewerk mitteilen, welchen Anteil an den Überschüssen sie ihm weitergibt und auf welche Art gerechnet wurde. Auch über die Höhe und Art der Berechnung der ausbezahlten Versicherungsleistungen ist das Vorsorgewerk zu informieren.

Absatz 2 hält fest, dass die Lebensversicherungseinrichtungen den Sammeleinrichtungen gestützt auf Art. 6a des Lebensversicherungsgesetzes (LeVG)⁹ die zur Erfüllung ihrer Pflicht notwendigen Informationen liefern müssen.

Art. 48c

Diese Bestimmung legt fest, dass die Information der Versicherten nach Art. 86b Abs. 2, 2. Satz, auf der Grundlage des letzten Berichts des Experten für berufliche Vorsorge zu erfolgen hat.

Art. 48d Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen

Diese Bestimmung soll Transparenz bei der Verteilung der Überschüsse ermöglichen. Sie ist Teil einer "Informationskaskade": die Versicherungseinrichtungen berechnen zunächst die Überschussbeteiligung, indem sie gemäss Art. 6a Abs. 3 und 4 LeVG den an die Vorsorgeeinrichtungen und an die Vorsorgewerke rückzuerstattenden Anteil bestimmen. In einer zweiten Phase werden die Informationen zur Überschussbeteiligung gemäss Art. 68 Abs. 3 und 4 Bst. a BVG und Art. 48a Abs. 2 BVV 2 an die Vorsorgeeinrichtung weitergeleitet; dann wird nach Art. 65a Abs. 4 BVG und 48a Abs. 1 BVV 2 jedes einzelne Vorsorgewerk darüber in Kenntnis gesetzt.

Nach Absatz 1 muss das Vorsorgereglement die Grundlagen für die Berechnung der Überschussbeteiligung nach Art. 6a Abs. 3 LeVG enthalten. Dort sind auch die Modalitäten für die Verteilung der Überschussbeteiligung festzulegen.

Gemäss Absatz 2 muss die Vorsorgeeinrichtung jährlich eine kommentierte nachvollziehbare Abrechnung erstellen, die es erlaubt nachzuvollziehen, wie die Überschussbeteiligung im konkreten Fall berechnet wurde und wie diese verteilt wurde.

⁹ SR 961.61

c. Anlagen beim Arbeitgeber

Art. 57 Anlagen beim Arbeitgeber

Absatz 1 regelt jetzt klar, welches Vermögen den zur Deckung der Freizügigkeitsleistungen sowie zur Deckung der laufenden Renten gebundenen Mitteln gegenüberzustellen ist, nämlich das Vermögen vermindert um Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen.

Absatz 2 beschränkt die Begrenzung der ungesicherten Anlagen von freien Mitteln beim Arbeitgeber auf 5 Prozent des Vermögens der Vorsorgeeinrichtung. Dieser Prozentsatz entspricht den Vorschriften der OECD und der Richtlinie 2003/41/EG, die beide die Anlagen beim Arbeitgeber auf 5 Prozent des Vermögens der Vorsorgeeinrichtung beschränken. In der Praxis hat sich erwiesen, dass solche Anlagen der Vorsorgeeinrichtung problematisch sind, weil sie bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Arbeitgebers oft neu eingegangen oder erhöht werden und bei einem nachfolgenden Konkurs des Arbeitgebers trotz dem Konkursprivileg 1. Klasse (Art. 219 Abs. 4 lit. b SchKG) gar nicht mehr oder nicht mehr voll gedeckt sind. Die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat befinden sich beim Entscheid über Anlagen beim Arbeitgeber in einer Zwangssituation, weil sie befürchten, ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Kommt es zu einer Sanierung des Arbeitgebers, ist unter bestimmten, von der Beschwerdekommision BVG formulierten Bedingungen¹⁰ ein Verzicht auf die Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber möglich, wenn sämtliche Destinatäre der Vorsorgeeinrichtung zustimmen. Damit die Banken bei der Sanierung mitmachen, verlangen sie meist einen derartigen Forderungsverzicht der Vorsorgeeinrichtung. Die Destinatäre befinden sich auch hier wegen ihrer Angst um den Arbeitsplatz in einer Zwangssituation und es bleibt ihnen kaum etwas anderes übrig als zuzustimmen. Häufig geht der Arbeitgeber später dann trotz allem in den Konkurs und die Arbeitnehmer haben sowohl Vorsorgemittel als auch den Arbeitsplatz verloren.

Diese Einschränkung entspricht zudem dem Anliegen des von der sozialdemokratischen Fraktion im Nationalrat eingereichten Postulats, Nr. 02.3420 – «BVG. Überprüfung der Anlagevorschriften» vom 17. Dezember 2002, das eine Senkung der heutigen Obergrenzen für ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber verlangt. Andererseits trägt man auch der Kritik gewisser Kreise Rechnung, insbesondere der Aufsichtsbehörden, die feststellen, dass Missbräuche im Zusammenhang mit den heutigen Obergrenzen leider nicht zu vermeiden sind.

Absatz 3: Nach Art. 54 Bst. a BVV 2 dürfen die Vorsorgeeinrichtungen ihr Vermögen beim Bund, bei Kantonen, bei inländischen Banken und bei inländischen Versicherungseinrichtungen unbeschränkt anlegen. Die Bonität der Gemeinwesen gilt als gegeben. Für Banken und Versicherungsgesellschaften gelten Eigenmittelvorschriften und sie unterstehen der behördlichen Aufsicht. Dies sind die wichtigsten Gründe dafür, dass diese Schuldner für Vorsorgeeinrichtungen als unbedenklich gelten. In der bisherigen Praxis werden bei der Pensionskasse des Bundes und bei den Pensionskassen der Kantone, von Banken und Versicherungseinrichtungen Art. 57 Abs.

¹⁰ SZS 1988 263 ff. (Entscheid der Beschwerdekommision BVG vom 18.6.87)

1 und 2 in der Regel nicht angewendet. Diese Praxis war bisher umstritten und wird jetzt in Absatz 3 als zulässig erklärt, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Absatz 4 bleibt unverändert.

Art. 58 Abs. 2 Sicherstellung der Forderungen gegen den Arbeitgeber

Buchstabe a wird ein zweiter Satz angehängt, wonach die Garantie so formuliert sein muss, dass sie auf die Vorsorgeeinrichtung lautet und unübertragbar ist. Dies dient dem Schutz des Vorsorgevermögens, weil so die Garantie nicht zugunsten des Arbeitgebers nutzbar gemacht werden kann und damit Missbräuche im Voraus ausgeschlossen sind.

Buchstabe b wird insofern geändert, als Grundstücke des Arbeitgebers, welche diesem überwiegend, d.h. zu mehr als 50 Prozent ihres Wertes, als Industrie-, Gewerbe-, oder Geschäftsliegenschaft dienen, nicht mehr zur Sicherstellung von Forderungen gegen den Arbeitgeber verpfändet werden können. Diese Änderung liegt darin begründet, dass derartige Liegenschaften bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder gar Konkurs des Arbeitgebers ihren Wert innerhalb von kurzer Zeit praktisch vollständig einbüßen können, weil die ursprüngliche Nutzung nicht mehr möglich ist. Sie sind daher als Sicherheit ungeeignet.

Art. 59 Abs. 1 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Dieser Absatz muss wegen der Änderung von Art. 57 Abs. 2 und 3 insofern angepasst werden, als eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nach Art. 57 Abs. 3 nicht mehr möglich ist, weil dieser Absatz jetzt die unbeschränkte Anlagemöglichkeit für bestimmte Arbeitgeber (Bund, Kantone, inländische Banken und inländische Versicherungsgesellschaften) regelt.

Übergangsbestimmungen der Änderung vom 24. März 2004

Absatz 1: Zur Änderung der Reglemente und zur Anpassung ihrer Organisation (z.B. auch EDV-Systeme) an die neuen Bestimmungen wird den Vorsorgeeinrichtungen eine Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2004 eingeräumt. Die neuen Rechnungslegungsstandards werden also erstmals für die Jahresrechnung 2005 zur Anwendung gelangen.

Absatz 2: Für die Anpassung an die neuen Bestimmungen über die Anlagen beim Arbeitgeber und über die Sicherstellung solcher Anlagen wird den Vorsorgeeinrichtungen eine Übergangsfrist bis am 1. Januar 2006 eingeräumt.